



Tischtennis Kreisverband Wesermarsch e.V.

Kreisvorsitzender: Udo Lienemann / Beschluß des TT-Kreisvorstandes am 27.05.2009

Jugendförderrichtlinien

Der Vorstand des Tischtennis-Kreisverband Wesermarsch (TT-KV) beschließt zur Unterstützung des TT-Jugendportes in seinem Einzugsgebiet die folgenden Richtlinien für seine Mitglieder:

1.) Antrags-Vorraussetzungen für Fördermittel

- 1.1 die Fördermittel können nur in schriftlicher Form beantragt und gewährt werden
- 1.2 die Erfordernisse an die Antragsstellung sind:
 - der Antrag muss hinsichtlich des Fördergrundes und Förderumfanges konkrete Angaben machen (Zeit/Ort/Grund etc.)
 - der Antrag kann nur von einer autorisierten Person des antragstellenden Vereins (Abteilungsleiter/Vorsitzender) gestellt und unterschrieben werden
 - Antragsberechtigt sind nur die Mitgliedsvereine (keine Einzelpersonen) des TT-KV Wesermarsch e.V.

2.) Anspruch auf Förderung

- 2.1 Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermittel durch den TT-KV besteht nicht. Finanzielle Mittel für die Jugendförderung können nur dann gewährt werden, wenn die Haushaltslage des TT-KV dies zulässt.

3.) Möglichkeiten der Förderung

- 3.1 Zuschüsse für die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen des Verbandes und seinen Gliederungen (z.B. Bezirks- und Landesmeisterschaften, Mini-Landesentscheide, Bezirksmannschaftsmeisterschaften, Bezirks- und Landesranglisten). Die Teilnahme an solchen weiterführenden Wettkämpfen sind in der Regel mit Startgelder bzw. Fahrtkosten verbunden.
- 3.2 Zuschüsse für besondere Projekte im Bereich der TT-Jugendförderung (z.B. Trainingslager/Camps, Lehrgänge- und Kurse). Ausnahme: die Teilnahme am Kreiskader bzw. Bezirksstützpunkt-Training, oder an Veranstaltungen, die durch den TT-KV bereits unterstützt werden.

4.) Förder-Vorraussetzungen

- 4.1 Anträge sind bis spätestens zum Ende des lfd. Haushaltsjahres zu stellen, in dem die Maßnahme stattgefunden hat. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.2 der Antragstellende Verein muss in jedem Fall einen Eigenanteil erbringen.
- 4.3 der Antrag muss die genau aufgeführten Kosten beinhalten (Belege etc.)
- 4.4 der Antrag muss ebenfalls alle weiteren Förderungsmittel, wie z.B. Zuschüsse durch die Gemeinde/Stadt, dem Landkreis oder Sponsoren etc. beinhalten. Werden diese Mittel verschwiegen, so ist der Antrag ungültig, bereits gewährte Mittel können zurückgefordert werden.

5.) Grundlage für die Förderung

- 5.1 Grundlage für die Förderung ist der Jugendfördertopf. Die max. Höhe der Förderung/Bezuschussung beträgt 20% des verbleibenden Eigenanteils. Der Vorstand des TT-KV Wesermarsch oder ein vom Vorstand beauftragtes Gremium berät über die im Laufe des Jahres eingegangenen Anträge am Anfang des neuen Jahres, und trifft hierbei die Entscheidung über Höhe und Umfang der möglichen Förderung
- 5.2 Der antragstellende Verein erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung des Vorstandes/Gremiums.